



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 28.01.2026

Verurteilungen wegen § 265a Strafgesetzbuch in Bayern und daraus resultierende Vollstreckungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Personen wurden in Bayern im Jahr 2024 wegen § 265a Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt (bitte Angabe aufgelistet nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen)? 2
- 2.a) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch angeordnete und angetretene Haftstrafen? 2
- 2.b) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch Ersatzfreiheitsstrafen? 3
- 2.c) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch anderweitige Maßnahmen (z. B. „Schwitzen statt Sitzen“)? 3
3. Wie viele Vollstreckungen bedurften der Anordnung eines Vollstreckungshaftbefehls? 3
4. Wie häufig könnten Vollstreckungshaftbefehle durch Begleitung der Geldstrafe abgewendet werden? 3
5. Wie ist das Verhältnis der in Bayern vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zwischen Verurteilungen gemäß § 265a StGB und anderen Straftaten? 3
- 6.a) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Hafttag pro Häftling in Bayern (2024)? 4
- 6.b) Erwartet die Staatsregierung durch die am 23. Juni 2025 geänderte Gesetzeslage des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes höhere Kosten für einen Hafttag pro Person? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 29.05.2026

1. Wie viele Personen wurden in Bayern im Jahr 2024 wegen § 265a Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt (bitte Angabe aufgelistet nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen)?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen § 265a StGB im Jahr 2024 Verurteilten folgendes Bild:

Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
3 972	386	134

2.a) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch angeordnete und angetretene Haftstrafen?

Ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 2024 gegen 139 Verurteilte wegen Straftaten nach § 265a StGB Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt, davon wurden 81 zur Bewährung ausgesetzt.

Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 waren in Bayern insgesamt 25 506 Personen inhaftiert, davon befanden sich 18 033 in Strafhaft. Von diesen haben 5 171 Inhaftierte im Jahr 2024 eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, davon 597 wegen eines Delikts auf Grundlage des § 265a StGB.

Statistische Daten dahin gehend, ob die im Jahr 2024 vollstreckten Freiheitsstrafen auch den im Jahr 2024 abgeurteilten Freiheitsstrafen entsprechen, liegen nicht vor.

2.b) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch Ersatzfreiheitsstrafen?

Im Jahre 2024 wurden 5 639 Geldstrafenvollstreckungen zumindest auch durch die Vollstreckung von angeordneter Ersatzfreiheitsstrafe erledigt, davon 2 288 ausschließlich durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe. Der prozentuale Anteil der Erledigungen durch Ersatzfreiheitsstrafen an der Gesamtzahl an Erledigungen der Geldstrafenvollstreckungen betrug im Jahr 2024 mithin 6,4 Prozent. 2,6 Prozent der Geldstrafenvollstreckungen wurden im Jahre 2024 ausschließlich durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abgeschlossen. Eine statistische Erfassung nach Deliktgruppen erfolgt hierbei nicht.

2.c) Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden in Bayern im Jahr 2024 vollstreckt durch anderweitige Maßnahmen (z. B. „Schwitzen statt Sitzen“)?

Im Jahre 2024 konnten 67 149 Geldstrafenvollstreckungen ausschließlich und weitere 3 976 Geldstrafenvollstreckungen zumindest auch durch Zahlung der Geldstrafen erledigt werden. 13 832 Geldstrafenvollstreckungen wurden auf sonstige Weise (z. B. Gesamtstrafenbildung, Versterben der verurteilten Person etc.) abgeschlossen. Eine statistische Erfassung nach Deliktgruppen erfolgt hierbei nicht.

Durch die Haftvermeidungsprogramme der bayerischen Justiz konnten im Jahr 2024 insgesamt 42 945 Hafttrage vermieden werden. 31 314 im Zusammenhang mit der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“), 11 631 mithilfe einer Geldverwaltung. Eine statistische Erfassung nach Deliktgruppen findet auch hierbei nicht statt.

3. Wie viele Vollstreckungen bedurften der Anordnung eines Vollstreckungshaftbefehls?

4. Wie häufig könnten Vollstreckungshaftbefehle durch Begleitung der Geldstrafe abgewendet werden?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

5. Wie ist das Verhältnis der in Bayern vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zwischen Verurteilungen gemäß §265a StGB und anderen Straftaten?

Auf die Antwort zu Frage 2 b wird verwiesen.

6.a) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Hafttag pro Häftling in Bayern (2024)?

Die durchschnittlichen Kosten des Aufenthalts für eine Person in einer Justizvollzugsanstalt in Bayern betrugen im Jahr 2024 unabhängig von der konkreten Haftart, Straftat oder Staatsangehörigkeit 192,95 Euro pro Tag. Die Kosten setzen sich dabei aus den Tageshaftkosten (159,70 Euro), dem Bau-Investitionskostensatz (27,98 Euro) sowie dem Sach-Investitionskostensatz (5,27 Euro) zusammen.

6.b) Erwartet die Staatsregierung durch die am 23. Juni 2025 geänderte Gesetzeslage des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes höhere Kosten für einen Hafttag pro Person?

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2025 (GVBl. 2025 S. 178) ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Es beinhaltet verschiedene Regelungen, die für die öffentlichen Haushalte zu Mehrkosten führen, namentlich eine Erhöhung der Vergütung der Gefangenenarbeit sowie der Ausbildungsbeihilfe, eine Erhöhung der Freistellungstage (die in bestimmten Fällen nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können, sodass eine Ausgleichsentschädigung zu leisten ist), die Einführung einer allgemeinen Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie einer Ausfallzahlung für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen und eine Neuregelung des Verfahrenskostenerlasses.

Die hieraus resultierenden Mehrkosten wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit rd. 10,65 Mio. Euro prognostiziert (vgl. Drs. 19/4434, S. 2f.). Allerdings wurde durch die Erhöhung der Freistellungstage auch mit einer nicht unerheblichen Kostenersparnis durch vorzeitige Entlassungen gerechnet.

Es ist damit zu rechnen, dass sich entsprechend höhere Ausgaben im Rahmen der Erhöhung der Gefangenvergütung, der Ausbildungsbeihilfe sowie der ggf. ausgleichspflichtigen Freistellungstage erhöhend auf den Gesamttageshaftkostensatz auswirken werden. Der Gesamttageshaftkostensatz für das Jahr 2025 ist derzeit noch nicht ermittelt, da noch nicht alle erforderlichen Daten vorliegen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Änderungen erst zum 1. Juli 2025 in Kraft getreten sind und sich damit voraussichtlich nur in hälftigem Umfang auswirken werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.